

Amtsblatt

Stadt Marsberg



49. Jahrgang

Herausgegeben am 21.08.2023

Nummer: 12

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 48. | Bekanntmachung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Felsbergstraße“ im Stadtteil Oesdorf
<u>hier:</u> Aufhebung des Änderungsbeschlusses und des Aufstellungsbeschlusses | 120 |
| 49. | Aufgebot einer Sparurkunde | 122 |
| 50. | Bekanntmachung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg i.V.m. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof
<u>hier:</u>
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB
- Änderung des Geltungsbereiches
- Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB | 123 |
| 51. | Bekanntmachung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg i.V.m. Bebauungsplan Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Westheim
<u>hier:</u>
- Änderung des Geltungsbereiches
- Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB | 126 |
| 52. | Bekanntmachung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg in den Stadtteilen Bredelar, Giershagen und Obermarsberg
<u>hier:</u>
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB
- Erweiterung des Geltungsbereiches
- Änderung des Geltungsbereiches
- Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB | 129 |
| 53. | Bekanntmachung der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie - Fortschreibung des Lärmaktionsplanes
<u>hier:</u> Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes Stufe IV der Stadt Marsberg | 134 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Felsbergstraße“ im Stadtteil Oesdorf

hier: Aufhebung des Änderungsbeschlusses und des Aufstellungsbeschlusses

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2004 die Durchführung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Felsbergstraße“ im Stadtteil Oesdorf gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.05.2005 im Amtsblatt der Stadt Marsberg (Jahrgang 31, Nr. 5) ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 15.08.2023 hat der Planungs- Bau und Umweltausschuss der Stadt Marsberg folgenden Beschluss gefasst:

„Der Änderungsbeschluss der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg und der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Felsbergstraße“ im Stadtteil Oesdorf werden aufgehoben.“

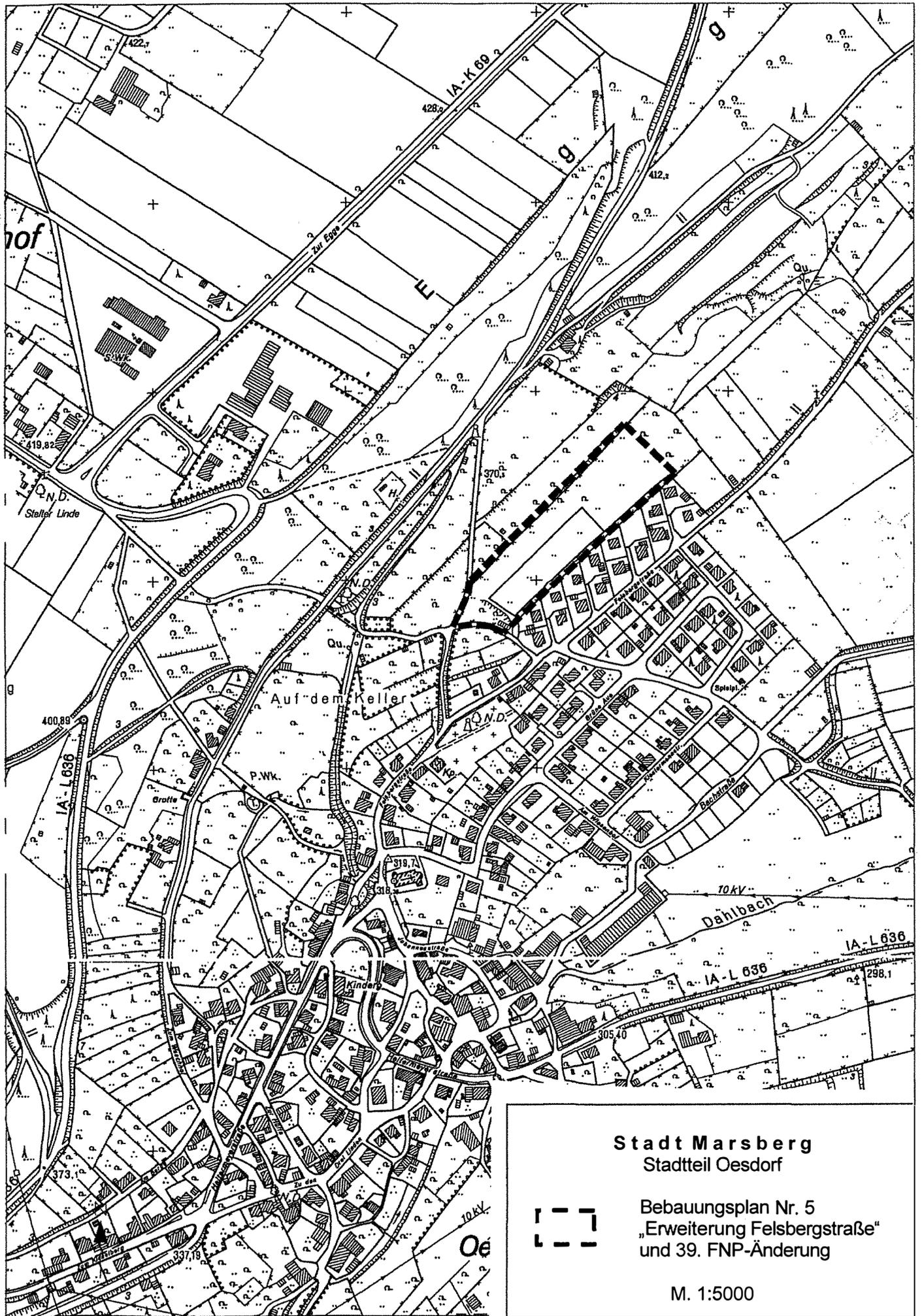
Der Änderungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Felsbergstraße“ sind im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Änderungsbeschlusses der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung Felsbergstraße“ wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 21.08.2023


T. Schröder



Stadt Marsberg
 Stadtteil Oesdorf



Bebauungsplan Nr. 5
 „Erweiterung Felsbergstraße“
 und 39. FNP-Änderung

M. 1:5000

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3010683286** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 17. August 2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg i.V.m. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof

- hier:**
- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB**
 - **Änderung des Geltungsbereiches**
 - **Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg i.V.m. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44.“

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Es wird beschlossen, den Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“, wie in Anlage 1 gekennzeichnet, zu ändern.

Dem vorliegenden Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes wird zugestimmt. Es wird beschlossen, mit den vorliegenden Unterlagen (Anlagen 2 bis 5) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.“

Die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ erfolgt im sog. Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ wird entsprechend der Darstellung im beigefügten Lageplan geändert.

Ziel der 72. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ist die Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für Ansiedlung einer Stellplatzanlage mit Elektro-Ladesäulen in räumlicher Nähe zur Anschlussstelle Meerhof der Autobahn 44.

Der Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg liegt mit der Begründung sowie der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ mit der Begründung in der Zeit vom

Dienstag, den 29. August 2023 bis Freitag, den 29. September 2023 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag
Dienstag
Donnerstag

08.00 Uhr - 12.30 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren“ sowie „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

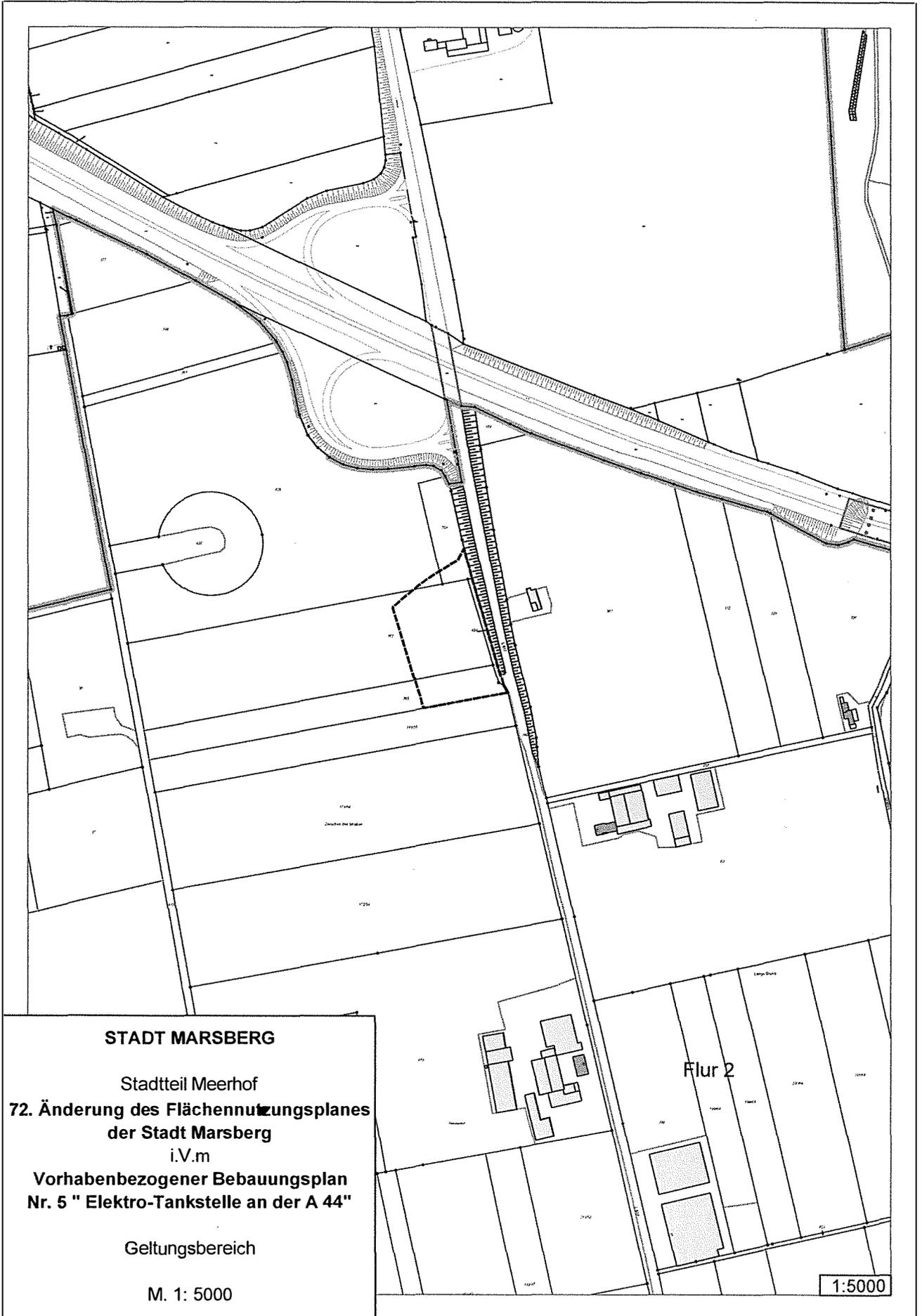
Der Aufstellungsbeschluss zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg mit Begründung sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof mit zugehöriger Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 18.08.2023



T. Schröder



STADT MARSBERG

Stadtteil Meerhof

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Marsberg**

i.V.m

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 5 " Elektro-Tankstelle an der A 44"**

Geltungsbereich

M. 1: 5000

Flur 2

1:5000

B e k a n n t m a c h u n g

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg i.V.m. Bebauungsplan Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Westheim

hier: - Änderung des Geltungsbereiches
- Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Es wird beschlossen, den Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“, wie in Anlage 1 gekennzeichnet, zu ändern.

Dem vorliegenden Vorentwurf wird zugestimmt. Es wird beschlossen, mit den vorliegenden Unterlagen (Anlagen 2 bis 7) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.“

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ wird entsprechend der Darstellung im beigefügten Lageplan geändert.

Ziel der 69. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ist die Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses.

Der Vorentwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg liegt mit der Begründung sowie der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ mit der Begründung sowie dem zugehörigen Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Zeit vom

Dienstag, den 29. August 2023 bis Freitag, den 29. September 2023 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren“ sowie „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Westheim ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1.500 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg mit Begründung sowie des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Westheim mit zugehöriger Begründung sowie dem zugehörigen Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird hiermit angeordnet.

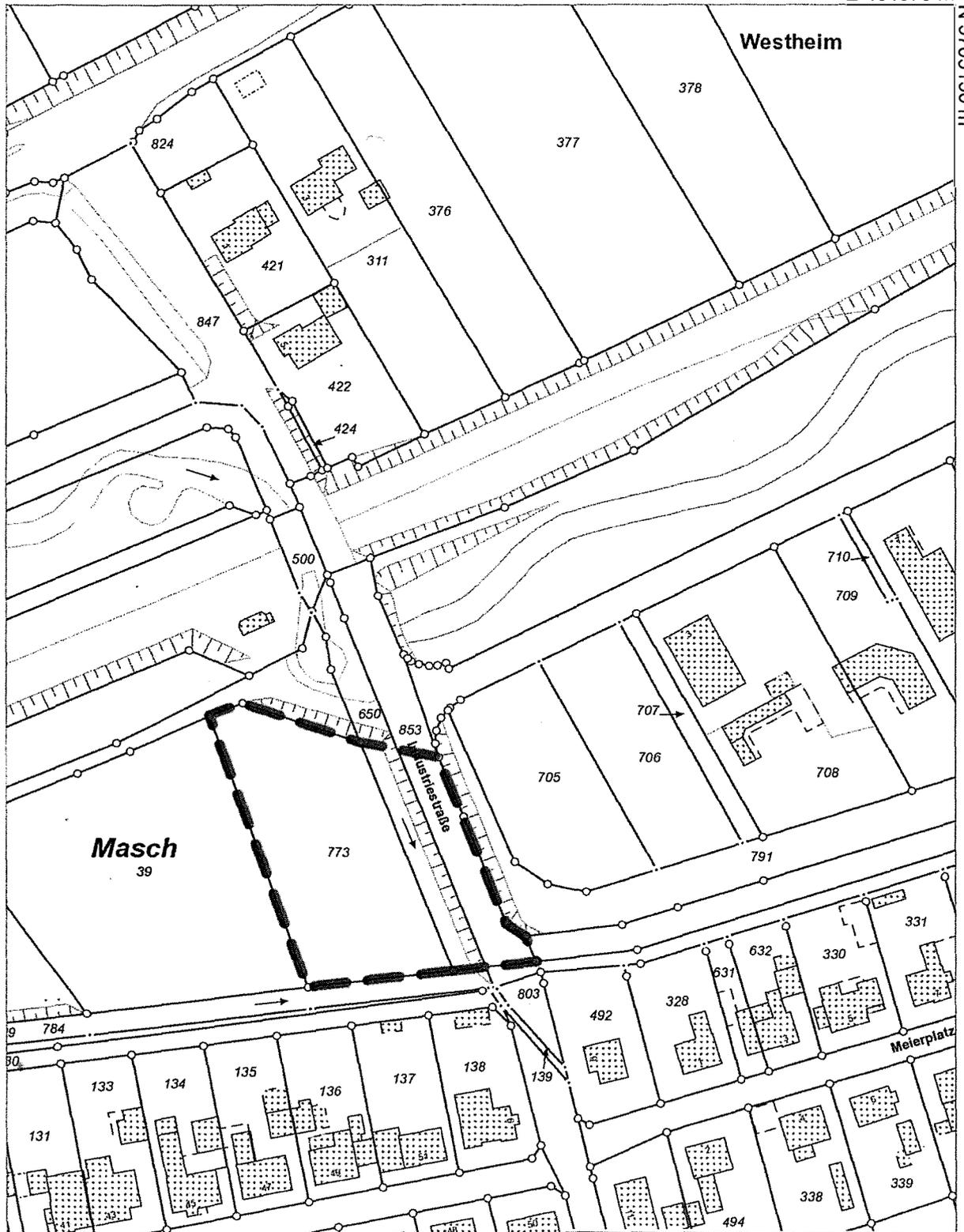
Marsberg, den 18.08.2023


T. Schröder

E 494379 m

N 5705150 m

Westheim



Masch
39

STADT MARSBERG
Stadtteil Westheim

69. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Marsberg
i.V.m.

Bebauungsplan Nr. 8
„Feuerwehrgerätehaus“

 **Geltungsbereich**

M. 1 : 1.500

N 5704751 m

© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

E 494133 m

B e k a n n t m a c h u n g

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg in den Stadtteilen Bredelar, Giershagen und Obermarsberg

- hier:**
- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB**
 - **Erweiterung des Geltungsbereiches**
 - **Änderung des Geltungsbereiches**
 - **Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 70. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg wird aufgestellt.“

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 16.08.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 70. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg wird aufgestellt. Der Geltungsbereich wird um den Teilgeltungsbereich 3 im Stadtteil Obermarsberg ergänzt.“

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Es wird beschlossen, den Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Teilgeltungsbereich 2 im Stadtteil Giershagen, wie in Anlage 1 gekennzeichnet, zu ändern.“

Dem vorliegenden Vorentwurf wird zugestimmt. Es wird beschlossen, mit den vorliegenden Unterlagen (Anlagen 2 und 3) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.“

Die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg erfolgt im sog. Vollverfahren.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg wird entsprechend der Darstellung im beigefügten Lageplan geändert.

Ziel der 70. Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung der Darstellung von gewerblichen Bauflächen zu der künftigen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

Der Vorentwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg liegt mit der Begründung sowie dem Umweltbericht in der Zeit vom

Dienstag, den 29. August 2023 bis Freitag, den 29. September 2023 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag
Dienstag
Donnerstag

08.00 Uhr - 12.30 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren“ sowie „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg in den Stadtteilen Bredelar, Giershagen und Obermarsberg ist in den anliegenden Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg mit Begründung sowie dem Umweltbericht wird hiermit angeordnet.

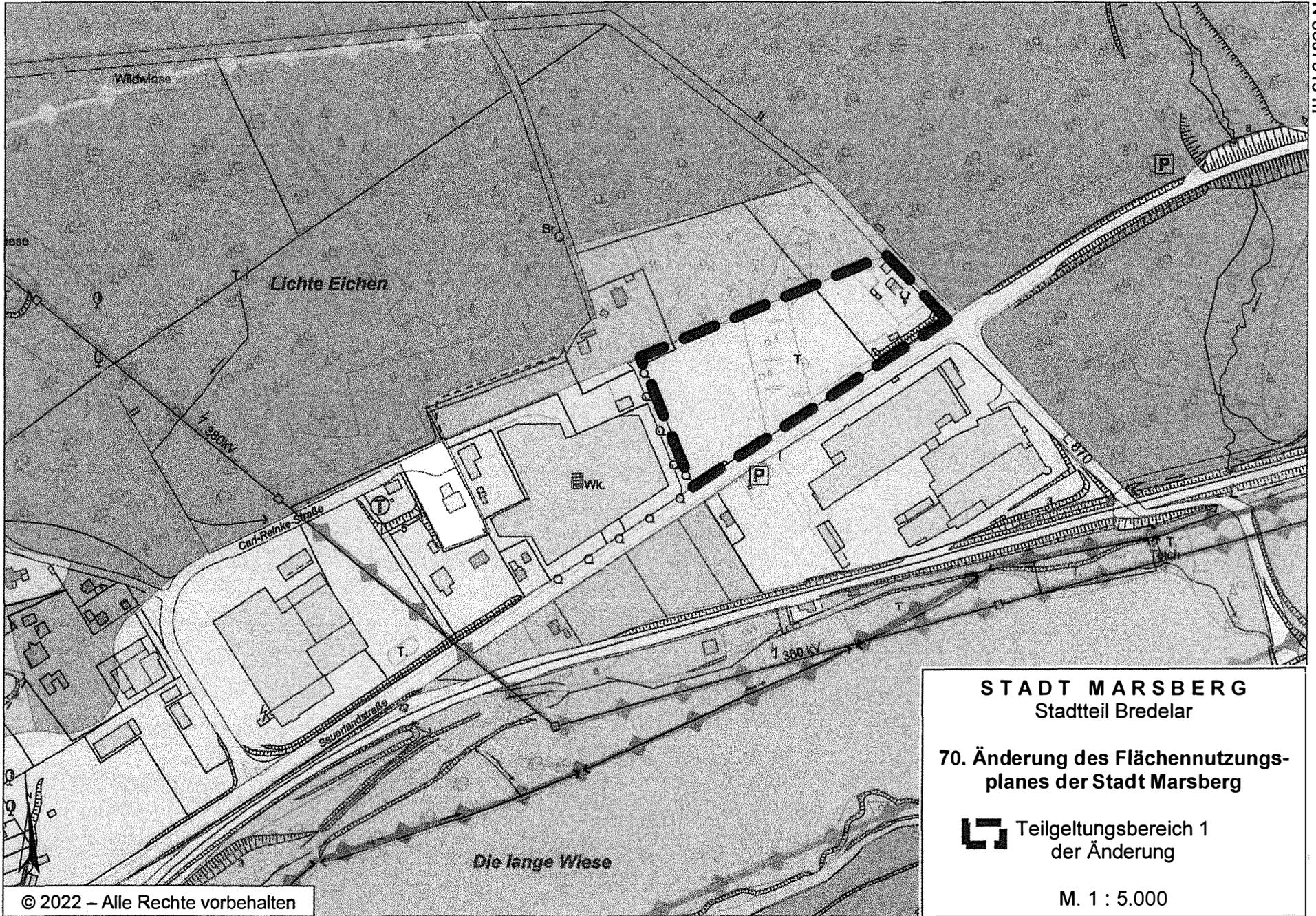
Marsberg, den 18.08.2023



T. Schröder

E 486101 m

N 5697919 m



STADT MARSBERG
Stadtteil Bredelar

**70. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Marsberg**

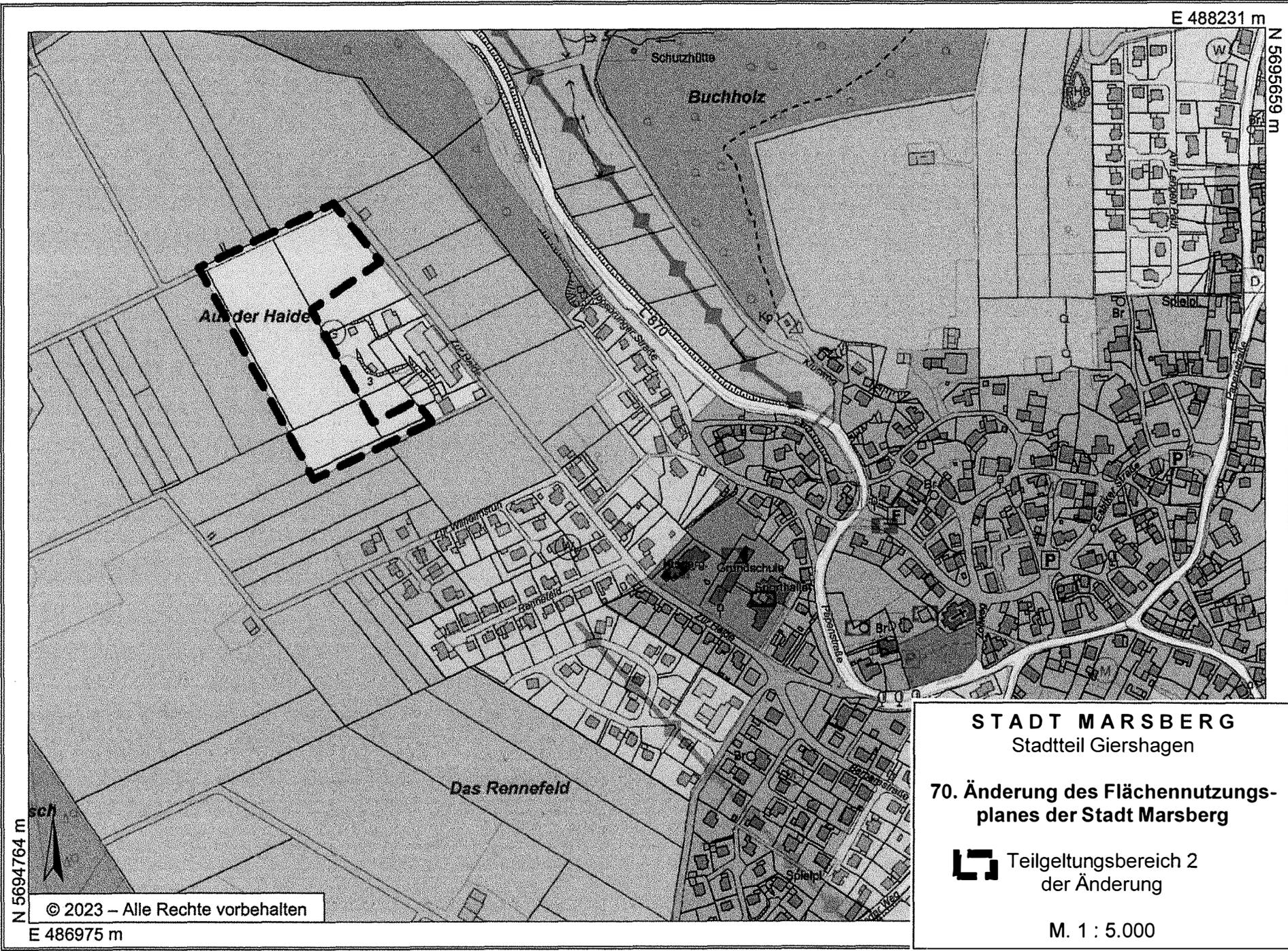
 Teilgeltungsbereich 1
der Änderung

M. 1 : 5.000

N 5697049 m

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

E 484845 m



© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

E 486975 m

STADT MARSBERG
Stadtteil Giershagen

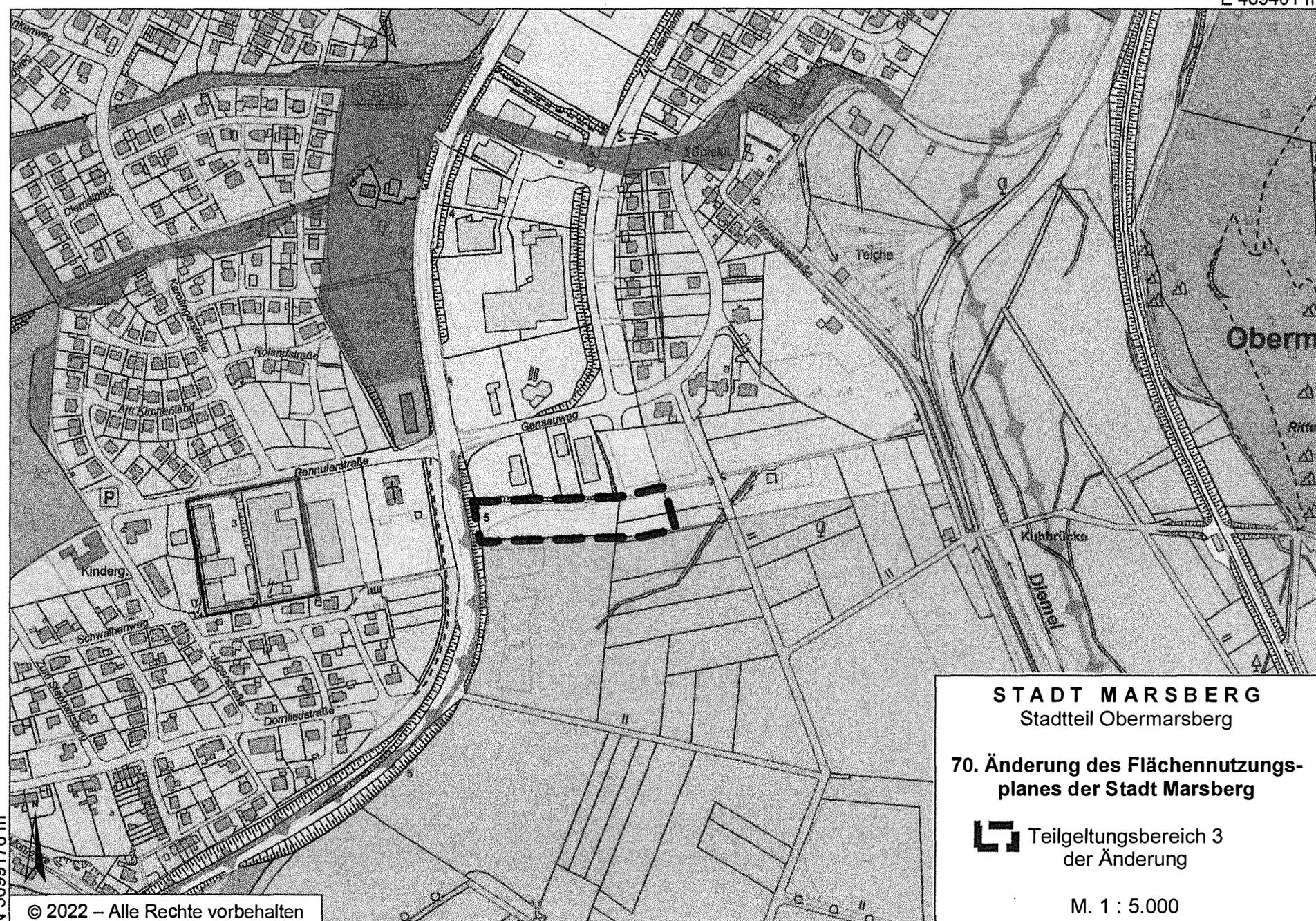
70. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Marsberg

 Teilgeltungsbereich 2
der Änderung

M. 1 : 5.000

E 489401 m

N 5700046 m



STADT MARSBERG
 Stadtteil Obermarsberg

70. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Marsberg

 Teilungsbereich 3
 der Änderung

M. 1 : 5.000

m 5699176

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

E 488145 m

B e k a n n t m a c h u n g

Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

hier: Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes Stufe IV der Stadt Marsberg

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.08.2023 die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Marsberg beschlossen:

*„Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss stimmt der dargestellten
Verfahrensweise zur Erstellung des Lärmaktionsplanes Stufe IV zu.
Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.“*

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verfolgt das Ziel, ein europaweites Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern und diesen vorzubeugen. Diese Regelungen der EU wurden im Bundesgesetz §§ 47a bis 47f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gefasst.

Lärmaktionspläne sind von den Städten und Gemeinden zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die gemäß § 47 b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden.

Diese Kriterien sind erfüllt, sobald Lärmkarten vorliegen. Daher sind Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufzustellen, für die Lärmkarten vorliegen, unabhängig davon, wie hoch die Lärmpegel in den betreffenden Bereichen sind und ob und wie viele Menschen vom Lärm betroffen sind. Die Lärmaktionspläne sind gem. § 47d (5) BImSchG alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

In Stufe IV der Lärmaktionsplanung sind in der Stadt Marsberg Abschnitte von drei klassifizierten Straßen aufgrund der Verkehrsfrequenz im Rahmen der Lärmkartierung 2022 dargestellt und somit zu berücksichtigen.

- a) Bundesautobahn 44
Abschnitte der BAB 44, welche das Stadtgebiet im Norden von Marsberg in den Gemarkungen Meerhof, Oesdorf und Westheim tangieren.
- b) Teilabschnitt der Bundesstraße 7 (Bredelarer Straße / Westheimer Straße)
Abschnitt im Stadtteil Niedermarsberg zwischen dem Kreuzungsbereich B7 / L549 (Abzweig Essentho) im Osten und dem Kreuzungsbereich mit den Straßen Dütlingstalweg / Wilhelm-Otto-Straße im Westen.
- c) Teilabschnitt der Bundesstraße 7 (Sauerlandstraße)
Abschnitt im Stadtteil Bredelar zwischen dem Kreuzungsbereich B7 / L870 (Abzweig Giershagen) im Osten und dem Kreuzungsbereich B7 / L870 (Sauerlandstraße) (Abzweig Madfeld / Brilon) im Westen.

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt worden und sind auf der Internetseite (www.umgebungslaerm.nrw.de) einzusehen.

Marsberg, den 21.08.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schröder', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

T. Schröder